

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1889)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seinen formellen Abschluss fand der Kongress von Brüssel mit folgender Resolution:

„Le cabinet de Sa Majesté le roi des Belges est chargé d'entamer les négociations diplomatiques nécessaires pour faire entrer par tous les gouvernements, dans leurs législations, les principes consacrés par le Congrès.

La commission royale d'organisation est maintenue en fonctions comme comité consultatif du gouvernement.

Le Congrès ne sera réuni à nouveau que si les négociations diplomatiques en démontrent la nécessité.“

Basel, November 1888.

P. Sp.

Litteraturanzeigen.

Wolf, P. Die Schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Basel, Buchdruckerei Kreis. 1888.

Was für einzelne Gebiete der Bundesgesetzgebung schon hie und da unternommen worden, wird hier für das gesammte Material der Bundesgesetze durchgeführt. Das Verdienstliche einer solchen Arbeit leuchtet schon von vornherein ein, wenn man die lange Reihe der Bände der Bundesgesetzsammlung überblickt: seit 1848 schon 20, bald 21 Bände, dazu die drei Quartbände der alten offiziellen Sammlung von 1815—1848. Wie viel Antiquiertes steckt in diesen Bänden und wie zeitraubend wird oft das Aufsuchen eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses, dessen Datum dem Gedächtniss nicht gerade sicher steht. In dem vorliegenden Werke erhalten wir einen Abdruck des geltenden Rechts, und zwar nicht einfach in chronologischer Reihenfolge, sondern nach Materien geordnet. Es scheint uns der Verfasser damit das Richtige getroffen zu haben; eine Schwierigkeit der Durchführung liegt ja allerdings in dem Umstande, dass für manche Gesetze die Unterbringung unter einer bestimmten Rubrik nicht ganz einfach ist; die Haftpflichtgesetzgebung z. B. soll im Anschluss an die Fabrikgesetz-

gebung unter der Gruppe „Handel und Industrie“ mitgetheilt werden, wiewohl sie auch unter die Rubrik „Bundescivilrecht“ könnte gestellt werden. Indessen wird ihre Einreihung unter Handel und Industrie gerade im Hinblick auf die historische Entwicklung dieser Gesetze sich rechtfertigen lassen. Die 39 Gruppen, in welche das Material eingeordnet wird, sind zweckmässig. Der Verf. hat sich aber nicht mit blosser Herausgabe der Gesetze begnügt, sondern dieselben mit Anmerkungen versehen, für die er sich die vortreffliche Leistung des Hafner'schen Obligationenrechts zum Muster genommen hat. So viel uns ersichtlich, sind diese Anmerkungen, die wesentlich in Verweisungen auf andere Fundstellen bestehen, sehr genau, wie sich überhaupt die ganze Arbeit durch die grösste Sorgfalt auszeichnet und uns die Gewähr bietet, dass die Hauptsache, die das Werk erst handlich machen wird, das Register, allen Anforderungen an Genauigkeit entsprechen wird. Denn von diesem Werke liegt erst die erste Lieferung vor; es sind deren circa 12 zu je 10 Bogen vorgesehen, also zwei starke oder 3 mässige Bände. Dieser im Verhältniss zu der Reichhaltigkeit des Stoffs geringe Umfang ist möglich gemacht durch die typographische Ausstattung, welcher noch eine specielle Ehrenwähnung gebührt. Höchste Oeconomie des Raums vereinigt sich mit deutlicher und schöner Schrift und mit sauberer und hübscher Anordnung, so dass schon äusserlich das Buch einen sehr ansprechenden Eindruck macht. Wir empfehlen das Buch in jeder Beziehung und sind überzeugt, dass es sich für alle, die sich mit der Bundesgesetzgebung zu befassen haben, als höchst brauchbar erweisen wird.

Meili, F. Die Anwendung des Expropriationsrechtes auf die Telephonie. Dogmatisch und casuistisch dargestellt. Basel, B. Schwabe. 1888.

Die Schrift erscheint als eine Ergänzung des vom Verf. in seinem 1885 erschienenen „Telephonrechte“ über diese Frage Ge-sagten. Die Erörterungen schliessen sich nach einer Uebersicht über das geltende Recht anderer Staaten an die Entscheide der bundesgerichtlichen Commission an, welche über Expropriationsstreitigkeiten zwischen dem eidg. Postdepartemente und Zürcher Eigen-thümern zu statuieren hatte. Mit Recht tadelt der Verf. den jetzigen Stand dieser Angelegenheit in der Schweiz. Dass dem Bunde verfassungsmässig das Recht der Expropriation auch für das Telephonwesen zustehe, wird niemand bestreiten; aber dass der Bundesrath die Expropriation auf Grund des Expropriationsgesetzes von 1850 versucht, das von Anfang bis zu Ende die Errichtung öffentlicher Bauwerke, speciell Eisenbahnen im Auge hat, und deshalb für die erst drei Jahrzehnte später erfundene

Telephonie in keiner Weise passt, ist zu missbilligen (ist doch nach Meili dieses Gesetz nie zu Gunsten der Telegraphie angerufen worden). Als das Bundesgericht für die erwähnten Expropriationen in Zürich in Anspruch genommen wurde, musste es zuerst — an Stelle des Gesetzgebers — feststellen, was eigentlich Gegenstand der Abtretung sei, wenn der Eigenthümer sich die Aufstellung eines Telephonträgers auf dem Dache, den Zugang zu demselben durch sein Haus, das Ziehen von Drähten durch seinen Luftraum, das Betreten des Daches auf unbestimmte Zeit (sic) gefallen lassen müsse; und ebenso hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob die Entschädigung in Form einer Rente oder in Form einer Aversalsumme zu leisten sei. Die Angelegenheit wurde durch die Annahme der Urtheilsanträge der bundesgerichtlichen Commission seitens beider Parteien erledigt. Die Schrift enthält einen Auszug der unseres Wissens sonst nirgends publicierten bemerkenswerthen Rechtserörterungen dieser Commission. Man wird aber Meili beistimmen, wenn er sagt, dass die juristischen Fragen noch nicht gelöst sind; bevor eine Taxation des Schadens vorgenommen wurde, hätten die Grundlagen dieser von der bisherigen Expropriation völlig verschiedenen neuen Expropriationsart sollen festgestellt werden; und u. E. wäre das Bundesgericht befugt gewesen, seine Mitwirkung bei dem jetzigen Stande der Sache abzulehnen und den Erlass eines Specialgesetzes zu verlangen.

Der Verf. versucht sodann die verschiedenen Arten von Expropriation bei der Telephonie selber dogmatisch zu fixieren, indem er für jede derselben eine Analogie aus dem römischen Servitutrechte heranzieht; so erscheint ihm das Ziehen von Telephon-drähten durch den Luftraum als telephonrechtliche servitus projicendi, die Erstellung von Stützpunkten auf den Dächern als servitus tigni immittendi, u. s. w.; doch könne auch an ein precarium oder commodatum gedacht werden. Solche Analogien zu ziehen ist anregend, aber das Wesen der Sache wird dadurch nicht getroffen und wer, wie Meili, als Pionier auf dem Gebiete der modernsten Rechtsinstitute arbeitet (der Verf. spricht sogar die Hoffnung aus, einmal noch ein Recht der Luftschiffahrt schreiben zu dürfen), sollte bei den Römern nicht neue Schulden machen, sondern aus eigenen Mitteln leben. Offenbar handelt es sich hier um ganz neue Rechtserscheinungen, welche mit römischi-rechtlichen Begriffen mögen gemessen werden, aber ihre Normen in sich selber haben.

Auch diese Arbeit des Verf. zeigt umfassende Litteraturkenntniss und zeichnet sich durch die Weite der Gesichtspunkte aus.

Speiser.

Schweizerischer Juristenverein.

Das Centralcomite schreibt folgende Preisaufgabe aus:
**Darstellung und Kritik der Bestimmungen des schweiz.
 Obligationenrechts über den Miethvertrag.**

Auf Wunsch des Centralcomites fügen wir die Erläuterung bei, dass sich die Ausschreibung auf die Sachmiethe im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluss der Pacht, bezieht.

Für die Lösung der Aufgabe sind ausgesetzt ein erster Preis von 500 Fr. und ein zweiter von 300 Fr. Die Arbeiten, in einer der drei Landessprachen abgefasst, sind bis Ende Juni 1889 an den Präsidenten des Vereins, Prof. Dr. Zeerleder in Bern, einzusenden, und zwar mit einem Motto versehen und von einem verschlossenen Couvert begleitet, welches aussen das Motto, innen den Namen des Verfassers enthält. Der Umfang soll sechs Druckbogen nicht überschreiten. Das Eigenthum der gekrönten Arbeiten bleibt dem Verein mit dem Recht der Drucklegung. Zur Bewerbung sind die Mitglieder des Juristenvereins und andere Juristen der Schweiz berechtigt.

Bluntschli-Stiftung.

Diese Stiftung schreibt folgende Preisaufgabe aus:
**Das Recht der Staatsregierungen, Ausländer in Friedens-
 zeiten auszuweisen, nach seiner staatsrechtlichen
 Begründung und völkerrechtlichen Begrenzung.**

Bei dieser, von der Juristenfacultät München gestellten Aufgabe handelt es sich nach der Intention des ausschreibenden Stiftungsvorstandes einzig um die Ausweisung als politische Massregel, so dass die Ausweisung aus polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen ausser Betracht fällt. Zu untersuchen ist die Frage, ob und in welchem Mass das internationale Recht den Ausländer gegen Ausweisung schützt.

Der Preis, der getheilt werden kann, beträgt Fr. 2000.

Der Umfang der Arbeiten darf 8 bis 10 Druckbogen nicht übersteigen. Die Sprache kann französisch, deutsch, englisch, italiänisch, lateinisch sein. Ablieferung bis spätestens 31. December 1890 an Hrn. Dr. Pemsel, Secretär der Stiftung, Maffeistrasse Nr. 1, München.
